

Die Bahnindustrie in Deutschland

Handlungsleitfaden für die kartellrechtskonforme
Verbandsarbeit



Inhaltsverzeichnis

A. Einleitung	5
B. Kartellrechtliche Grundlagen	6
C. Grundsätze zulässiger Verbandsarbeit	7
I. Informationsaustausch über den Verband	7
II. Marktinformationsverfahren	7
III. Interne und externe Kommunikation des Verbandes	8
IV. Verbandsempfehlungen/Selbstverpflichtungen	9
V. Entscheidung über die Aufnahme in den Verband	9
VI. Kein Aufruf zum Verbandsboykott	10
D. Veranstaltungen des Verbandes	11
I. Im Vorfeld einer VDB-Sitzung	11
II. Während einer VDB-Sitzung	11
III. Am Rande einer VDB-Sitzung und bei informellen Veranstaltungen	14
E. Ergänzende Informationen	15

A. Einleitung

Der Verband der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) e.V. steht für regelkonformes Verhalten und richtet seine Verbandstätigkeit in Bezug auf deutsches und europäisches Kartellrecht strikt und transparent nach den geltenden Vorschriften aus.

Der Zweck des vorliegenden *Handungsleitfadens für kartellrechtskonforme Verbandsarbeit* ist eine Hilfestellung des Verbandes für sich, seine Mitgliedsunternehmen und Mitarbeiter¹ zur Vermeidung von Kartellrechtsverstößen. Zudem soll sie allen, die sich an der Arbeit im Verband beteiligen, Orientierung bei potentiell kartellrechtsrelevanten Vorgängen bieten.

Der vorliegende Handlungsleitfaden ist daher im Rahmen der Verbandsarbeit des VDB verbindlich. Der Leitfaden basiert auf der Rechtslage bei Drucklegung, reflektiert diese aber nur, soweit sie für die Verbandsarbeit relevant ist. Er stellt kartellrechtsrelevante Sachverhalte deshalb nicht abschließend dar.

Der VDB empfiehlt allen Verbandsmitgliedern und im Verband tätigen Personen, sich mit diesem Handlungsleitfaden regelmäßig vertraut zu machen, um kartellrechtlich bedenkliches Verhalten, insbesondere im Rahmen der VDB-Tätigkeit, konsequent zu vermeiden. Wir weisen darauf hin, dass Verstöße gegen das Kartellrecht keine Kavaliersdelikte sind. Vielmehr haben sie strafrechtliche Konsequenzen und können erhebliche Bußgeldforderungen gegen den Verband, seine Mitgliedsunternehmen und die in leitender Funktion im Verband und in den Mitgliedsunternehmen tätigen Personen sowie unmittelbar beteiligte Mitarbeiter nach sich ziehen.

Vorab wird darauf hingewiesen, dass jedes Unternehmen das Risiko eines Kartellrechtsverstößes dadurch reduzieren kann, dass es sich aktiv von Vorgängen und Verhaltensweisen distanziert, die kartellrechtlich bedenklich sein könnten. Über gegebenenfalls notwendige Schritte zur Nachweispflicht wird an geeigneter Stelle im Folgenden exemplarisch hingewiesen.

¹ Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird in diesem Text auf eine geschlechtsspezifische Differenzierung verzichtet. Entsprechende Begriffe gelten im Sinne der Gleichbehandlung grundsätzlich für alle Geschlechter. Die verkürzte Sprachform hat nur redaktionelle Gründe und beinhaltet keine Wertung.

B. Kartellrechtliche Grundlagen

Das Kartellrecht soll grundsätzlich alle Arten von Wettbewerbsbeschränkungen bekämpfen. In Deutschland ergibt sich das Kartellverbot aus § 1 des Gesetzes gegen Wettbewerbsbeschränkungen (GWB). Danach sind alle Vereinbarungen zwischen Unternehmen, Beschlüsse von Unternehmensvereinigungen und aufeinander abgestimmte Verhaltensweisen verboten, die eine Verhinderung, Einschränkung oder Verfälschung des Wettbewerbs bezwecken oder bewirken.

Auf europäischer Ebene gilt das Kartellverbot nach Art. 101 des Vertrages über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV), wonach Verhaltensweisen im Sinne des § 1 GWB verboten sind, wenn sie geeignet sind, den Handel zwischen Mitgliedstaaten zu beeinträchtigen. Beispielsweise sind Vereinbarungen zwischen Wettbewerbern über Preise verboten. Dabei setzt ein Verstoß nicht zwingend ausdrückliche Erklärungen voraus. Neben Vereinbarungen verbietet das Kartellrecht auch sogenannte abgestimmte Verhaltensweisen zwischen Unternehmen, die zu einer unzulässigen Wettbewerbsbeschränkung führen.

Dieser Handlungsleitfaden kann nicht der gesamten Komplexität des Kartellrechts gerecht werden. Im Einzelfall kann es daher erforderlich sein, eine weitergehende rechtliche Bewertung vorzunehmen und rechtliche Beratung einzuholen.

C. Grundsätze zulässiger Verbandsarbeit

I. Informationsaustausch über den Verband

Folgende Grundsätze sind für den Austausch von Informationen und Unterlagen / Daten über bzw. durch den Verband zu beachten:

- Informationen, aus denen Rückschlüsse auf das wettbewerbliche Verhalten einzelner Unternehmen gezogen werden können, dürfen über den Verband nicht an andere Mitgliedsunternehmen oder dritte Unternehmen übermittelt und ausgetauscht werden. Dies umfasst beispielweise Vertragskonditionen, Kundenlisten oder Produktionskosten.
- Auch ein Informationsaustausch zwischen VDB-Mitgliedsunternehmen über bzw. durch den Verband über Einzelgeschäfte, bei dem z.B. Preise oder Konditionen offengelegt werden, hat zu unterbleiben.
- Sämtliche sensible Informationen und Geschäftsgeheimnisse, die von Mitgliedsunternehmen an den Verband gesendet werden, sind von den Mitarbeitern des VDB streng vertraulich zu behandeln.

Hiervon zu trennen ist das im Folgenden erläuterte Marktinformationsverfahren und die sonstige Statistikerarbeit des Verbandes, in deren Rahmen Informationen übermittelt und ausgetauscht werden dürfen.

II. Marktinformationsverfahren

Marktinformationsverfahren sind organisierte Datensammlungen durch einen Dritten, die Informationen, z.B. in der Form von Verbandsstatistiken, erstellen. Solche Marktinformationsverfahren und sonstige Statistiken sind zulässig, wenn sie über den Verband oder eine andere neutrale Stelle geführt werden und als Ergebnis nur anonymisierte und nicht-identifizierbare aggregierte Gesamtdaten einer ausreichenden Zahl an Teilnehmern (in der Regel mindestens fünf) veröffentlichen.

Der VDB trägt dafür Sorge, dass die von ihm geführten Marktinformationsverfahren den rechtlichen Vorgaben entsprechen. Mitgliedsunternehmen dürfen unternehmensbezogene Daten zu Marktinformationsverfahren nicht in Verbandssitzungen übermitteln. Dies darf nur in den dafür vorgesehenen Verfahren geschehen.

III. Interne und externe Kommunikation des Verbandes

Kommunikation des VDB zu allgemeinen markt- und wettbewerbsbezogenen Themen, die keinerlei Handlungsempfehlungen und Geschäftsgeheimnisse einzelner Mitgliedsunternehmen enthält, ist kartellrechtlich unbedenklich und damit zulässig. Dies betrifft z.B. Informationen über:

- Objektive Wiedergabe der allgemein bekannten Marktlage und Marktentwicklungen
- Gesetzesvorhaben und die entsprechende Position des VDB
- Gesetze, Verordnungen, Verlautbarungen relevanter Ministerien
- Aktuelle Rechtsprechung
- Sitzungs- oder Veranstaltungstermine

Ebenfalls zulässig sind Informationen, die Ergebnisse der zulässigen Verbandsarbeit (etwa bei den Statistiken) beinhalten bzw. veröffentlichen. Zu Rundschreiben, die nicht lediglich über z.B. Gesetze oder Urteile informieren, sondern auch Umsetzungshinweise oder Auslegungshilfen geben, ist anzumerken, dass rechtliche Hinweise zur Auslegung bzw. Umsetzung von Gesetzen, Verordnungen, Rechtsprechung oder aufsichtsrechtlichen Anforderungen kartellrechtlich unkritisch sind. Wenn es unterschiedliche rechtliche Handlungsalternativen gibt, ist es zulässig, deren Für und Wider darzustellen. Es ist auch zulässig, plausible Gründe zu nennen, die für den einen oder anderen rechtlichen Lösungsweg sprechen.

Grundsätzlich sind Verlautbarungen des VDB gegenüber Medien zu allgemeinen Fragen der Bahnindustrie sowie zu rechtlichen, politischen und technischen Fragen kartellrechtlich unbedenklich.

Der VDB trägt Sorge dafür, dass seine Publikationen und Verlautbarungen keine Formulierungen beinhalten, die gewollt oder ungewollt den falschen Eindruck von Absprachen oder gleichförmigem Verhalten des VDB oder seiner Mitgliedsunternehmen entstehen lassen können.

IV. Verbandsempfehlungen/Selbstverpflichtungen

Der VDB kann in bestimmten Bereichen Empfehlungen aussprechen und Selbstverpflichtungserklärungen für seine Mitgliedsunternehmen entwickeln; dabei trägt der VDB Sorge dafür, dass die jeweiligen Maßnahmen:

- der Erreichung eines anerkannten Zieles dienen (z.B. im Umweltschutz),
- die Handlungsfreiheit der Beteiligten nicht unangemessen einschränken,
- den Marktzugang potenzieller Wettbewerber nicht erschweren,
- offen für alle Mitgliedsunternehmen sind,
- keine Beschränkung des Wettbewerbs durch abgestimmtes Verhalten bewirken können.

V. Entscheidung über die Aufnahme in den Verband

Der VDB ist im Rahmen der Satzung grundsätzlich frei in seiner Entscheidung über die Aufnahme neuer Mitgliedsunternehmen. Der VDB hat dabei jedoch als eingetragener Verein kartellrechtliche Vorgaben bei der Aufnahme und Ablehnung von neuen Mitgliedsunternehmen zu berücksichtigen. Die Geschäftsführung beachtet diese Vorgaben bei der Bearbeitung von Aufnahmeanträgen. Es gelten die folgenden Grundsätze:

- Die Voraussetzungen für eine Mitgliedschaft im VDB sind in seiner Satzung detailliert und kartellrechtskonform geregelt.
- Der VDB darf Unternehmen, die die satzungsgemäßen Aufnahmekriterien nicht erfüllen, die Aufnahme in den VDB verweigern, soweit dies nicht diskriminierend ist.

VI. Kein Aufruf zum Verbandsboykott

Der VDB verpflichtet sich dazu, Mitglieds- und andere Unternehmen oder Verbände nicht zu Liefer- oder Bezugssperren gegenüber bestimmten Unternehmen aufzurufen in der Absicht, diese unbillig zu beeinträchtigen. Unerheblich ist dabei, ob der Boykottaufruf tatsächlich befolgt wird. Tätigt der VDB Aussagen über dritte Unternehmen bzw. andere Branchen, hat er zusätzlich darauf zu achten, dass sich diese auf die Schilderung objektiv nachprüfbarer Tatsachen beschränken.

D. Veranstaltungen des Verbandes

I. Im Vorfeld einer VDB-Sitzung

Der VDB hält seine Mitgliedsunternehmen mit Nachdruck dazu an, nur solche Vertreter zu Sitzungen zu entsenden, die in Kartellrechts-Compliance geschult worden sind oder anderweitig Wissen über Kartellrechts-Compliance erworben haben. Das Merkblatt „Kartellrechtskonforme Verbandsarbeit“, das vor jeder Sitzung gezeigt wird, enthält den ausdrücklichen Hinweis hierzu.

Einladungen zu VDB-Sitzungen ergehen rechtzeitig, offiziell und mit beigefügter Tagesordnung. Der Sitzungsleiter erstellt mit Unterstützung eines VDB-Mitarbeiters eine klar und unzweideutig formulierte Tagesordnung, die keine kartellrechtlich bedenklichen Themen aufweist. Insbesondere darf sie nicht den Tagesordnungspunkt „Verschiedenes“ oder „Sonstiges“ enthalten. Vor Beginn einer VDB-Sitzung prüft der Sitzungsleiter mit Unterstützung eines VDB-Mitarbeiters alle Sitzungsunterlagen auf etwaige kartellrechtlich bedenkliche Themen. Der Sitzungsleiter und das Merkblatt „Kartellrechtskonforme Verbandsarbeit“ fordern die Teilnehmer dazu auf, etwaige kartellrechtliche Bedenken in Bezug auf die Sitzung oder ihre Tagesordnung unverzüglich gegenüber dem Sitzungsleiter oder dem VDB zu äußern.

II. Während einer VDB-Sitzung

Allgemeines zur Durchführung

Zu Beginn einer VDB-Sitzung zeigt der Sitzungsleiter das Merkblatt „Kartellrechtskonforme Verbandsarbeit“ und belehrt die Sitzungsteilnehmer hinsichtlich kartellrechtskonformen Verhaltens. Als Grundlage dient ihm bzw. ihr dieser Handlungsleitfaden und das „Merkblatt für VDB-Sitzungsleiter“. Bei regelmäßigen Sitzungen mit identischem Teilnehmerkreis ist die wiederholte ausführliche Belehrung in angemessenem zeitlichem Abstand ausreichend.

Ein VDB-Mitarbeiter ist bei jeder VDB-Sitzung anwesend. Sie bzw. er unterstützt den Sitzungsleiter bei der Einhaltung der Tagesordnung und der Protokollführung. Dazu gehört auch darauf hinzuwirken, dass in der Sitzung oder aus der Sitzung heraus kein Kartellrechtsverstoß begangen wird, hierzu stützt

sich der VDB-Mitarbeiter auf diesen Handlungsleitfaden und o.g. Merkblätter.

Zulässige Themen sind u.a.:

- Informationen und Austausch zu aktuellen Gesetzesvorhaben, technischen Normen und Regelungen sowie deren Folgen für die Mitgliedsunternehmen
- Bericht zur aktuellen Wirtschaftslage und aggregierte bzw. abstrahierte Marktinformationen
- Diskussionen über die Verbandsarbeit des VDB
- Kursorische und für den Sitzungsverlauf relevante Berichte aus den VDB-Mitgliedsunternehmen, solange keine Rückschlüsse auf die Marktstellung einzelner Produkte, die strategische Ausrichtung des Unternehmens oder sonstige kartellrechtlich relevante Umstände möglich sind

Unzulässige Themen sind u.a.:

- Informationsaustausch oder Absprachen über Preise, Preisbestandteile, Rabatte, Preisstrategien und -kalkulationen sowie geplante Preisveränderungen
- Abstimmung über / Mitteilung von marktrelevanten und wettbewerbsrelevanten Verhaltensweisen
- Informationen und Austausch über unternehmensspezifische Liefer- und Zahlungskonditionen
- Boykottaufrufe
- Informationsaustausch über Gewinne, Gewinnmargen, Marktanteile sowie nicht öffentlich bekannte Investitionsvorhaben

Verhalten bei kartellrechtlich bedenklichem Verhalten

Der Sitzungsleiter unterbindet jedes kartellrechtlich bedenkliche Verhalten durch Eingriffe in den Sitzungsverlauf. Der Sitzungsleiter weist darauf hin, wenn sich Sitzungsteilnehmer nicht an das Verbot kartellrechtlich bedenklicher Äußerungen oder Diskussionen halten. Der Sitzungsleiter fordert den Teilnehmer, der sich kartellrechtlich bedenklich äußert, dazu auf, diese Äußerung zu unterlassen oder die Sitzung zu verlassen. Beides ist zu protokollieren. Sollten sich die kartellrechtlich bedenklichen Äußerungen oder Diskussionen dennoch fortsetzen, sollten Sitzungsteilnehmer die Sitzung verlassen bzw. unterbricht oder beendet der Sitzungsleiter die VDB-Sitzung. Auch dies ist zu protokollieren.

Abweichungen von der Tagesordnung

Die Diskussionen in den Sitzungen sind grundsätzlich auf die vorab versandten Tagesordnungspunkte zu beschränken. Sollten Sitzungsteilnehmer ein Abweichen von der Tagesordnung wünschen, ist dies vom Sitzungsleiter zunächst unter kartellrechtlichen Gesichtspunkten zu prüfen und der Antrag bei kartellrechtlichen Bedenken zurückzuweisen. Liegen keine kartellrechtlichen Bedenken seitens des Sitzungsleiters oder der Sitzungsteilnehmer vor, kann die Änderung der Tagesordnung durch förmlichen Beschluss erfolgen, welcher im Protokoll festzuhalten ist.

Widerspruch einlegen

Die Sitzungsteilnehmer widersprechen neuen Tagesordnungspunkten, wenn sie der Ansicht sind, dass die Behandlung dieser Themen kartellrechtlich bedenklich ist. Gleiches gilt insbesondere, wenn die Diskussion innerhalb eines Tagesordnungspunktes in einen kartellrechtlich bedenklichen Bereich gehen sollte. Der Widerspruch wird protokolliert. Einem fehlenden förmlichen Änderungsbeschluss haben Sitzungsteilnehmer ebenfalls protokolliert zu widersprechen. Die Widersprüche sind vom Sitzungsleiter zu prüfen und die Tagesordnungsänderung ist ggf. zurückzuweisen.

Protokollierung

Der Sitzungsleiter und ein VDB-Mitarbeiter tragen Sorge dafür, dass eine korrekte Wiedergabe der Sitzungen und insbesondere der Diskussionen und Beschlüsse in einem Ergebnisprotokoll erfolgt. Der VDB-Mitarbeiter fördert eine eindeutige und klar verständliche Formulierung des Protokolls.

Die Sitzungsteilnehmer können zusätzlich zum Protokollführer mitschreiben und sollen den Sitzungsleiter über etwaige Fehler im Protokoll informieren. Falls ein Protokoll nicht oder nicht ordentlich geführt wird, haben die Sitzungsteilnehmer Widerspruch zu erheben.

Die VDB-Sitzungsprotokolle werden zeitnah im Anschluss an die Sitzungsteilnehmer versendet bzw. im VDB-Intranet bereitgestellt. Die Sitzungsteilnehmer haben das Protokoll auf korrekte Wiedergabe des wesentlichen Verlaufs der VDB-Sitzung zu prüfen. Bei unvollständigen oder falschen Angaben im Protokoll haben die Sitzungsteilnehmer unverzüglich eine Korrektur vom Sitzungsleiter anzufordern.

III. Am Rande einer VDB-Sitzung und bei informellen Veranstaltungen

Der Sitzungsleiter und die Mitarbeiter des VDB achten auch im Umfeld einer VDB-Sitzung (z.B. während des Mittagessens) auf kartellrechtskonformes Verhalten und halten die Teilnehmer dazu an. Ebenso besteht auf allen informellen VDB-Veranstaltungen eine Pflicht zu kartellrechtskonformem Verhalten. Mitarbeiter von VDB-Mitgliedsunternehmen sollen bei kartellrechtlich bedenklichem Verhalten auf informellen Veranstaltungen eine Unterlassung von den betreffenden Personen fordern. Bei anhaltendem kartellrechtlich bedenklichem Verhalten sollen sich Mitarbeiter von VDB-Mitgliedsunternehmen von der Unterhaltung zurückziehen und den Vorfall der in ihrem Unternehmen zuständigen Stelle melden (z.B. Rechtsabteilung, Compliance Officer, Geschäftsführung etc.).

Bei Fragen zu diesem Handlungsleitfaden sowie zum Thema Kartellrechts-Compliance im VDB stehen Ihnen zur Verfügung:

*Hauptgeschäftsführer
Herr Dr. Ben Möbius
moebius@bahnindustrie.info*

*Leiterin Recht und Compliance
Frau Caterina Rahms
rahms@bahnindustrie.info*

*Verband der Bahnindustrie in Deutschland (VDB) e.V.
Universitätsstraße 2, 10117 Berlin
Tel.: + 49 (0) 30 - 20 62 89 - 0*

E. Ergänzende Informationen

- BDI (Leitfaden Kartellrecht), abrufbar auf der BDI-Website
- ZVEI (Leitfaden für unsere Verbandsarbeit), abrufbar auf der ZVEI-Website
- VCI (Orientierungshilfe zum Kartellrecht), abrufbar auf der VCI-Website
- Information über die wesentlichen Grundzüge des Stands des Kartellrechts in Deutschland und Europa (Stand: 2005, zur alten Rechtslage)
- Kommission (Leitlinien, Entscheidungen, Pressemeldungen)
- Bundeskartellamt (Leitlinien, Entscheidungen, Pressemeldungen)

**Verband der Bahnindustrie
in Deutschland (VDB) e. V.**

Universitätsstraße 2
10117 Berlin-Mitte

Telefon: + 49 (0) 30 - 20 62 89 - 0

Fax: + 49 (0) 30 - 20 62 89 - 50

info@bahnindustrie.info

www.bahnindustrie.info

 @Bahnindustrie_D

Stand: Mai 2018